

Satzung des Vereins Kommunales Kino e.V.

(Fassung vom 18.04.2013)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Kommunales Kino Kandern e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Kandern und ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, die Kinokultur im Raum Kandern zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. den Erhalt des kulturellen Angebotes für Filme und Kino,
2. den Betrieb des Kommunalen Kinos Kandern in Selbstverwaltung des Vereins,
3. die Förderung der Zusammenarbeit mit Schulen, kommunalen Einrichtungen oder Organisationen,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen,
5. die Vorbereitung und Durchführung von Vorführungen, Diskussionen und sonstigen Veranstaltungen, um den Zugang zum Filmschaffen aller Länder und Regionen der Welt zu ermöglichen,
6. das Publikmachen insbesondere auch solcher Filme, für die sich nur kommerzielle Ziele nicht anbieten.
7. den Erhalt und die Pflege des denkmalgeschützten Innenraums mit der dortigen Ausstattung.

2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5. Der Verein ist weder konfessionell noch politisch gebunden. Er ist frei in der Auswahl und Gestaltung seiner Programme.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die mit den Zielen und Grundsätzen des Vereins übereinstimmen, juristischen Personen steht eine Fördermitgliedschaft offen.

4.2. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt durch die Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft tritt mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages in Kraft.

4.3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand benannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

4.4. Natürliche Personen als Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben Zugang zu den Aktivitäten des Vereins und erhalten regelmäßige Informationen.

4.5. Mitglieder können eine Ermäßigungskarte für das entsprechende Kalenderjahr erhalten. Über die mögliche Ermäßigung beschließt die Mitgliederversammlung.

4.6. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht gekündigt wird.

4.7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.8. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist ohne Kündigungsfrist zulässig. Beiträge für das laufende Jahr werden nicht rückerstattet.

4.9. Mitglieder, die grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder mit ihrem Beitrag in Verzug sind, können vom Vorstand vorläufig ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die nächste reguläre Mitgliederversammlung. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis dahin.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal im Jahr statt und wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.

6.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Geschäftsberichts des letzten Geschäftsjahres.
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
- Wahl des Vorstandes und des 1. und 2. Kassenprüfers, diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

6.3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Kandersteg, Hinweise in der Tagespresse und möglichst persönlich per elektronischer Post (E-Mail) eingeladen.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

6.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder oder bei einfacher Mehrheit des Vorstandes einberufen werden.

Sie muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

6.5. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, in jeder Zusammensetzung beschlussfähig.

6.6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Satzungsfragen und den Vereinszweck betreffend, werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden gefasst.

6.7. Über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Im Falle seiner Abwesenheit bestimmt der Vorstand einen Vertreter. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem Vertreter der Stadt Kandern, dem Kassenwart, dem Schriftführer und **bis zu vier** Beisitzern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vereinstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen von § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

7.2 Zur gesetzlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. oder der 2. Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes berechtigt.

7.3 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

7.4 Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

7.5 Einzelne Mitglieder des Vorstandes oder der Vorstand als Organ, können durch Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden. Abberufene Vorstandsmitglieder sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

7.6 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer darf nicht dem Vorstand angehören und nicht 1. oder 2. Grades mit Vorstandsmitgliedern verwandt sein.

Im Außenverhältnis ist der Geschäftsführer alleine für den Geschäftsbetrieb vertretungsberechtigt.

Das Innenverhältnis wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. Der Vorstand ist gegenüber dem Geschäftsführer weisungsbefugt. Der Geschäftsführer ist auf die Umsetzung der Satzung verpflichtet.

7.7 Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

7.8 Der Vorstand trifft die Programmauswahl und soll sich hierzu der Beratung und Mitwirkung von Mitgliedern und Außenstehenden bedienen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kandern. Daran ist die Auflage geknüpft, sie für die

steuerbegünstigten Ziele und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Kandern, den 24.07.2007

- Durch die Mitgliederversammlung vom 18.04.2013 geänderte Fassung

Für die Richtigkeit der neuen Satzung:

Horst Brenneisen (1. Vorsitzender)

Jutta Quasnowitz (2. Vorsitzende)

Waltraud Röttele (Schriftführerin)